

Zollrecht aktuell

Beschluss der Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes durch den Bundestag

Dezember 2025 (2)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit unserem Newsletter Zollrecht aktuell – November 2025 (1) informierten wir Sie zuletzt über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Dritten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes.

Nunmehr hat der Bundestag den Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 29. August 2025 in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung vom 12. November 2025 beschlossen. Nun fehlt nur noch die Zustimmung des Bundesrats zu diesem Entwurf. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass der Bundesrat zustimmen wird und die Gesetzesänderung mithin verabschiedet wird. Die nächste Plenarsitzung des Bundesrats findet am 19. Dezember 2025 statt.

In diesem Newsletter informieren wir Sie ausführlich über die mit dem neuen Gesetz kommenden Änderungen im Bereich des bidirektionalen Ladens sowie über die Verstetigung der erhöhten Stromsteuerentlastung in Höhe von 20,00 €/MWh für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft.

Darüber hinaus berichten wir über die Veröffentlichung des *Compendium of Customs* (Edition 2025), die Einführung des EU-Zolls auf geringwertige E-Commerce-Sendungen unter 150 EUR ab Juli 2026 sowie über die Gemeinsame Mitteilung zur europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit.

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen hierzu sehr gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren
Partner | Customs, Excise & International Trade

Patrick Kalski
Director | Customs, Excise & International Trade

Inhalt

Beschlossene Änderungen des Energie- und Stromsteuergesetzes.....	2
In Kürze.....	2
Hintergrund.....	2
Fazit.....	3
Kurzthemen	4
Veröffentlichung Edition 2025: Compendium of Customs - Zollwertbestimmung.....	4
Beschluss der EU-Mitgliedstaaten: Übergangszoll auf geringwertige E-Commerce-Sendungen.....	4

Gemeinsame Mitteilung über eine europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit	4
Service	5
Hinweis SAP GTS	5
PwC 's Trade Office	5
Über uns	6
Ihre Ansprechpartner	6
Redaktion	6
Bestellung	6

Beschlossene Änderungen des Energie- und Stromsteuergesetzes

In Kürze

Nach der voraussichtlich erfolgenden Zustimmung des Bundesrats werden die Änderungen des Energie- und Stromsteuergesetzes zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Hintergrund

Im Folgenden gehen wir auf ausgewählte Aspekte der anstehenden Gesetzesänderungen ein, die die stromsteuerrechtliche Behandlung des bidirektionalen Ladens und die Entfristung der derzeitigen Möglichkeit der erhöhten Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft betreffen.

Stromsteuerrechtliche Behandlung von bidirektionalem Laden

Die geplante Gesetzesänderung bringt mehr Klarheit über die stromsteuerrechtliche Behandlung des bidirektionalen Ladens. Erstens wird eine Regelung geschaffen, die den Versorgerstatus des ladenden Kunden explizit ausschließt. Zweitens wird die nach derzeitiger Rechtslage bestehende Doppelbesteuerung zumindest in einigen Fällen des bidirektionalen Ladens nunmehr verhindert.

Nach bisheriger Rechtslage würde der Kunde in allen Konstellationen des bidirektionalen Ladens grundsätzlich durch die Rückeinspeisung von Strom zum Versorger. Versorger ist gem. § 2 Nr. 1 StromStG, wer Strom leistet. Davon ausgehend, dass der Kunde als Betreiber des Fahrzeugs und damit auch der Fahrzeugbatterie anzusehen ist, kommt es mit der Rückspeisung von Strom aus der Fahrzeugbatterie an den Ladepunkt zu einem Leisten von Strom seitens des Kunden an den Stromversorger. In der Folge wird der Kunde durch dieses Leisten des zwischengespeicherten Stroms gem. § 2 Nr. 1 StromStG zum Versorger. Nach bisheriger Rechtslage gab es für diese Fälle keine ausdrückliche Ausnahmeregelung von dem Tatbestand des Versorgerstatus. Das geänderte Stromsteuergesetz enthält nunmehr eine solche Ausnahmeregelung in § 5a Abs. 3 Satz 1 StromStG-E. Nach dieser Vorschrift gilt derjenige nicht als Versorger, der Strom im Rahmen des bidirektionalen Ladens aus einem aufladbaren elektrischen Energiespeicher von Elektrofahrzeugen an einen Ladepunkt leistet. Die Problematik des Versorgerstatus des Ladekunden beim bidirektionalen Laden wird mithin durch die Gesetzesnovelle gelöst.

Im Gegensatz dazu bietet die Gesetzesänderung keine alle Sachverhaltsgestaltungen erfassende Lösung für die derzeit bestehende Doppelbesteuerung im Rahmen des bidirektionalen Ladens. Nach geplanter Rechtslage entsteht die Stromsteuer bei Ladevorgängen zukünftig im Zeitpunkt der Entnahme von Strom am Ladepunkt (§ 5a Abs. 1 StromStG-E). Steuerschuldner wird der oder sind die Versorger des Betreibers des Ladepunkts, es sei denn, der Betreiber des Ladepunkts ist selbst bereits aus anderen Gründen Versorger. Im Falle des bidirektionalen Ladens würde grundsätzlich mit der Rückspeisung von Strom aus der Autobatterie mit der späteren Entnahme des Stroms erneut die Stromsteuer entstehen (§ 5 Abs. 1 StromStG). Diese erneute Stromsteuerentstehung wird für ausgewählte Fälle des bidirektionalen Ladens bald durch § 5a Abs. 3 Satz 2 StromStG-E verhindert. Die Vorschrift sieht vor, dass die Stromsteuer nicht erneut entsteht, wenn rückgespeicherter Strom unmittelbar am Ort des Ladepunkts ohne Nutzung des allgemeinen Versorgungsnetzes verbraucht wird.

Die geplante Vorschrift des § 5a Abs. 3 Satz 2 StromStG-E wird folglich die derzeit bestehende Doppelbesteuerung in Fällen von Vehicle-to-Home-Fällen („V2H“) verhindern.

Vehicle-to-Grid-Fälle („V2G“) sind von § 5a Abs. 3 StromStG-E jedoch nicht erfasst, sodass die Doppelbesteuerung auch nach der Gesetzesnovelle bestehen bleibt, wenn der Strom aus der Autobatterie wieder zurück ins Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom gespeist wird. Entsprechend kommt es bei der späteren Entnahme des zurückgespeisten Stroms an anderer Stelle oder bei erneuter Einspeisung in die Batterie (ggf. sogar innerhalb desselben Ladevorgangs) wieder zur Steuerentstehung. Das Problem der Doppelbesteuerung bleibt in diesen Fällen also vakant.

Wir weisen darauf hin, dass es in den letzten Wochen vereinzelte Pressemitteilungen gab, dass das Problem der Doppelbesteuerung nach der letzten Sitzung im Bundestag gänzlich (d.h. auch für V2G-Fälle) gelöst sei, was wir allerdings aus den genannten Gründen nicht bestätigen können. Nach Rücksprache mit der Generalzolldirektion können wir festhalten, dass die Doppelbesteuerung bei V2G auch nach der geplanten Gesetzesänderung weiter bestehen bleibt. Lediglich das Plenarprotokoll zur Sitzung im Bundestag vom 13. November 2025 deutet darauf hin, dass die Koalition perspektivisch wohl auch an einer Lösung für V2G-Fälle arbeiten will. Dies wird jedoch Gegenstand eines weiteren Gesetzgebungsverfahrens frühestens im nächsten Jahr sein.

Verstetigung der Steuerentlastung für UdPG / LuF

Die Gesetzesänderung verstetigt außerdem die Stromsteuerentlastung gem. § 9b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft. Diese Entlastungsmöglichkeit wäre ansonsten zum Januar 2026 ausgelaufen. Die Stromsteuerbelastung beläuft sich somit auch zukünftig nach Inanspruchnahme der Entlastung auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,50 €/MWh.

Der Bundesrat hatte statt der Verstetigung des erhöhten Entlastungssatzes in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2025 eine allgemeine Senkung des Stromsteuersatzes auf das europäische Mindestmaß gefordert. Dieser Forderung wurde in der nun beschlossenen Fassung nicht entsprochen. In ihrer Gegenäußerung zu der entsprechenden Stellungnahme des Bundesrates hatte die Bundesregierung diesbezüglich unter anderem darauf verwiesen, dass nicht begünstigte Letztverbraucher beispielsweise durch eine Senkung der Übertragungsnetzkosten finanziell entlastet würden.

Fazit

Die Gesetzesnovelle beseitigt nunmehr die bestehende Doppelbesteuerung für V2H-Fälle. Zur Diskussion über eine Lösung für V2G-Fälle halten wir Sie selbstverständlich informiert.

Das Bestehenbleiben der Möglichkeit der Steuerentlastung reduziert weiterhin die Abgabenbelastung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft. Eine allgemeine Senkung des Stromsteuersatzes auf das europäische Mindestmaß, sieht das neue Gesetz nicht vor.

Kurzthemen

Veröffentlichung Edition 2025: Compendium of Customs - Zollwertbestimmung

Mit der „Edition 2025“ des Compendium of Customs Valuation liegt eine aktualisierte und erweiterte Sammlung zollwertrechtlicher Standpunkte der EU-Kommission vor. Für Unternehmen ist dieses Werk weiterhin der zentrale Ausgangspunkt, wenn es um die Auffassung der EU-Kommission zu zollwertrechtlichen Vorgaben des Unionszollkodex geht.

Besonders praxisrelevant sind die zahlreichen Kommentierungen und Conclusions zu aktuellen Themen: etwa zur Bewertung von Software und Technologie (z.B. Conclusion No 26) oder zur Behandlung von Transportkosten – einschließlich komplexer Fallgestaltungen im Zusammenhang mit dem EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) (Commentary No 20). Ebenfalls enthält das Kompendium eine Liste mit zollwertrelevanten Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH).

Das Kompendium kann [hier](#) abgerufen werden.

Beschluss der EU-Mitgliedstaaten: Übergangszoll auf geringwertige E-Commerce-Sendungen

Die EU-Mitgliedstaaten haben am 12. Dezember 2025 beschlossen, ab Juli 2026 einen Zollsatz von 3 EUR je Sendung auf Pakete mit einem Warenwert unter 150 EUR einzuführen, die direkt aus Drittländern an Verbraucher in der EU versandt werden.

Die Maßnahme soll auf den starken Anstieg von E-Commerce-Importen reagieren und Wettbewerbsverzerrungen zwischen Online-Handel und stationärem Einzelhandel verringern. Sie dient zugleich als Übergangslösung bis zur umfassenden EU-Zollreform, die ab 2028 greifen soll.

Der vorübergehende Zoll ist von der geplanten EU-Bearbeitungsgebühr für E-Commerce-Pakete zu unterscheiden, die derzeit noch im Rahmen der laufenden Trilogie verhandelt wird. Ziel beider Instrumente ist es, die EU-Zollunion zu stärken, den administrativen Aufwand der Zollbehörden abzufedern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU-Unternehmen sicherzustellen.

Die diesbezügliche Pressemitteilung der EU-Kommission kann unter diesem [Link](#) abgerufen werden.

Gemeinsame Mitteilung über eine europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit

Die Europäische Kommission hat am 3. Dezember 2025 eine Mitteilung zur Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU veröffentlicht. Ziel ist es, die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der EU zu erhöhen und ihre strategische Autonomie zu sichern.

Kern der Mitteilung ist ein proaktiver und koordinierter Einsatz bestehender EU-Instrumente, darunter Handels- und Wettbewerbsschutzmaßnahmen (z. B. Antidumping- und Antisubventionsinstrumente), Investitionskontrollen, Exportkontrollen, Zollinstrumenten sowie Maßnahmen zur Cybersicherheit und zum Schutz kritischer Infrastrukturen. Die Kommission betont, dass diese Instrumente künftig stärker unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Sicherheit angewendet werden sollen.

Inhaltlich konzentriert sich die Strategie auf sechs Hochrisikobereiche, insbesondere den Abbau risikoreicher Abhängigkeiten in kritischen Lieferketten, den Schutz sensibler Technologien und Daten, die Sicherung kritischer Infrastrukturen sowie die Stärkung zentraler Industrie- und Technologiestandorte in der Europäischen Union. Begleitet wird dies durch eine intensivere Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Industrie und internationalen Partnern.

Die Mitteilung verdeutlicht einen Paradigmenwechsel von einer reaktiven hin zu einer vorausschauenden Wirtschaftssicherheitspolitik und macht klar, dass wirtschaftliche Sicherheit künftig ein integraler Bestandteil der EU-Handels-, Industrie- und Außenwirtschaftspolitik sein wird.

Die Mitteilung kann unter diesem [Link](#) abgerufen werden.

Service

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

PwC 's Trade Office

Die US-Regierung hat als Teil einer verschärften Handelspolitik in den vergangenen Monaten neue Zölle auf strategisch wichtige Produkte angekündigt – mit direkten Auswirkungen auf den transatlantischen Handel. Eine zusätzliche Abgabe auf alle Importe in die Vereinigten Staaten betrifft auch deutsche Exporteure. Denn mit einem Exportvolumen von knapp 10 % aller Exporte ist die deutsche Wirtschaft abhängig vom transatlantischen Partner. Ob Maschinenbau, Automobilzulieferer oder Chemieindustrie: Wer in die USA exportiert, sieht sich mit neuen Handelshemmnissen konfrontiert – von steigenden Kosten über unsichere Lieferketten bis hin zu strategischem Handlungsdruck.

Unser interdisziplinäres Trade Office unterstützt Sie dabei, in Zeiten geopolitischer Spannungen die richtigen strategischen Entscheidungen für Ihre Geschäftsbereiche zu treffen.

Hier finden Sie aktuelle Fachinformationen, praxisnahe Leitfäden und Hinweise zu Veranstaltungen/Webcasts – kompakt und anwendungsorientiert. Schauen Sie gern vorbei und kommen Sie bei Fragen direkt mit unserem Team in Kontakt.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 1511 4261677
michael.tervooren@pwc.com

Patrick Kalski
Tel.: +49 1511 6155570
patrick.kalski@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 6378-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 1511 4261677
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2025 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de
Zollrecht aktuell Dezember 2025 (2)